

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 21.06.2011

Nummer 06



Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung am 20.06.2011
- Wärmesatzung der Stadt Neubukow
- Informationen zum Stadtfest vom 22.-24.07.2011

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Beschlussprotokoll der 2. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 20.06.2011

A Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 12 – 2./2011

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass der Wahlausschuss der Stadt Neubukow für die verbundenen Wahlen am 04.09.2011 aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

Beschluss-Nr. 13 – 2./2011

Die Stadtvertretung beschließt mit 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme sowie 2 Stimmenthaltungen die Wärmesatzung der Stadt Neubukow.

Beschluss-Nr. 14 – 2./2011

1. Die Stadtvertretung Neubukow fasst einstimmig und einem Ausschluss nach § 24/1 KV M-V den Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Neubukow für das Gebiet „Am Hengstenplatz“.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer gesonderten Zusammenstellung erfasst, die als Anlage IV zu diesem Beschluss beigelegt ist.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind nach in zu berücksichtigende, nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen sowie Hinweisen, die zur Kenntnis genommen werden, geordnet.

Sofern Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben haben, wird davon ausgegangen, dass sie keine Anregungen zur Satzung vorzubringen hatten.

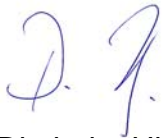
2. Das Bauamt der Stadt Neubukow wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Die Abwägung der zur Satzung vorgebrachten Stellungnahmen wird, wie in der Anlage IV dargestellt, beschlossen (Abwägungsbeschluss).

Die Anlage IV kann zu den bekannten Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Neubukow eingesehen werden.

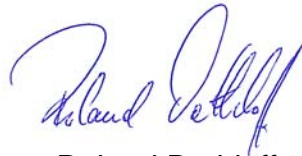
Beschluss-Nr. 15 – 2./2011

Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow beschließt einstimmig und einem Ausschluss nach § 24/1 KV M-V die als Anlage beigefügte Freiraumplanung mit Erläuterungsbericht zur Antragstellung im Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung zwecks Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit.

Die Anlage – Freiraumplanung mit Erläuterungsbericht – kann zu den bekannten Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Neubukow eingesehen werden.



Diethelm Hinz
Bürgervorsteher



Roland Dethloff
Bürgermeister

Wärmesatzung der Stadt Neubukow

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Neubukow am 20.06.2011 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Wärmesatzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Neubukow verfolgt zur Schonung der Umwelt sowie aufgrund der Verantwortung den nachfolgenden Generationen gegenüber das Ziel, Immissionen zu minimieren, die durch die Nutzung fossiler Primärenergieträger verursacht werden. Sie fördert den Erhalt und Ausbau gemeinwohlorientierter Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme zur Minimierung aller Immissionen, die durch Einzelfeuerstätten in den drei Wärmequartieren der Stadt verursacht werden. Mit dem Ausbau der Fernwärmeversorgungsanlage wird eine emissionsfreie historische Innenstadt angestrebt.
- (2) Die wirtschaftliche Umsetzung der beabsichtigten Politik erfolgt durch die Stadtwerke GmbH Neubukow.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden, soweit die Relation von Erschließungsaufwand und Wärmebedarf wirtschaftlich vertretbar ist, mit Fern- und Nahwärme für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke versorgt.
- (4) Art und Umfang der Wärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeenergieträgers bestimmen die Stadt Neubukow nach Abstimmung mit den Stadtwerken GmbH Neubukow.
- (5) Rohrleitungsgebundene Energieträger im Sinne dieser Satzung sind in erster Linie Fern- und Nahwärme vorrangig aus Wärmekraftkopplungsanlagen sowie Erdgas, wobei diese Reihenfolge der ökologischen Wertigkeit bezüglich § 1 (1) entspricht.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Neubukow in den Wärmequartieren 1-3 liegenden Grundstückes, das unmittelbar an eine der nachfolgend benannten Straßen grenzt, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in den § 3 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die leitungsgebundenen Energieversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an der Straße mit betriebsfertiger Versorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind. Ausgewiesene Wärmequartiere der Fernwärme sind ausdrücklich folgende Straßen:

Wärmequartier 1:

Keneser Tor, Wiesengrund, W.-Busch-Straße, Fritz-Reuter-Ring, J.-Brinkman-Straße, Lindenweg

Wärmequartier 2:

Am Markt, Keneser Straße, Bahnhofsplatz, Burchardstraße, Kröpeliner Straße, Amtsgarten, Amtsstraße, Wollenweberstraße, Am Brink, Kirchenstraße, Mühlenstraße, Marktstraße, Brandstraße, Grabenstraße, Hinterstraße, Wasserstraße, Wismarsche Straße (teilweise, sh. Lageplan), Burgstraße

Wärmequartier 3:

Panzower Weg, Panzower Landweg, Wismarsche Straße (teilweise sh. Lageplan), Burgstraße

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Energieversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Energie bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Neubukow GmbH angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben fortgefallen, ist nach den Vorschriften der Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, welches in einem Wärmequartier nach § 2 Abs. 1 liegt bzw. an eine der benannten Straßen grenzt, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Versorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.
- (2) Wärmeerzeugungsanlagen, die bis zum Erlass dieser Satzung sich in Betrieb oder im Bau befinden, haben Bestandsschutz.
- (3) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet. Das gilt entsprechend § 1 Abs. 3 auch für Gasheizungen, wenn Fern- bzw. Nahwärmeversorgung angeboten wird.
- (4) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straße bzw. Gebiete mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang begründet.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Versorgungsleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt im Einvernehmen mit der Stadtwerke Neubukow GmbH alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 ist grundsätzlich aus satzungsgemäßen Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 6 Ausnahmeregelungen

- (1) Eine Ausnahmeregelung wird nur dann erteilt, wenn der Wärmebedarf aus emissionsarmen Heizungsanlagen, Abwärme oder regenerativen Energiequellen einschließlich Wärmepumpe gedeckt wird.
- (2) Als nicht emissionsarm in den Wärmequartieren 1, 2 und 3 sind anzusehen: Kohle-, Koks-, Öl-, Gas- und Holzheizung.
- (3) Der Betrieb von Einzelkaminen und Kachelöfen als zusätzliche Heizquelle mit maximal 8 kW Heizleistung pro Wohneinheit bleibt von dieser Satzung unberührt, sobald deren Betrieb nicht ausschließlich Heizzwecken dient.
- (4) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) bereits fertiggestellt sind und keine emissionsarme Heizungsanlage haben,
 - b) im Bau befindlich sind und für die keine emissionsarme Heizungsanlage eingeplant ist,wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, in Abstimmung mit der Stadt, eine Befreiung vom Anschluss an das Fern- und Nahwärmesystem erteilt.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann erteilt werden, wenn der Verpflichtete das Vorhandensein einer emissionsarmen Heizungsanlage nachweist. Wobei als emissionsarm ausdrücklich der Nachweis erforderlich ist, dass diese Heizungsanlage noch unter den Grenzwerten der Fernwärmeerzeugungsanlage (Fernheizung) liegt. Die Befreiung vom Anschluss an das Fern- und Nahwärmesystem ist schriftlich bei der Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow zu beantragen und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen zu begründen.
- (6) Eine Befreiung vom Anschluss an Fern- und Nahwärme und Benutzungszwang kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Bei einer befristeten Befreiung kann nach Fristablauf eine Verlängerung der Befreiung durch die Stadt Neubukow erteilt werden.

§ 7 Kreis der Verpflichteten

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude maßgebliche Vorschriften dieser Satzung angewendet werden.

§ 9
Anschluss an den satzungsgemäßen Energieträger und
Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an den satzungsgemäßen Energieträger ist vom Verpflichteten bei der Stadtwerke Neubukow GmbH zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen
- (2) Die Fern- und Nahwärmeversorgung erfolgt öffentlich-rechtlicher Grundlage. Hierfür ist die jeweils gültige „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme) vom 20. Juni 1980, in der Fassung vom 19. Januar 1989 BGBl. I S. 109), maßgebend.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- § 4 (1) sein Grundstück nicht an eine betriebsfertige Versorgungsanlage anschließt,
- § 4 (3) Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke errichtet,
- § 4 (5) auf Verlangen keine Einrichtungen für den späteren Anschluss vorbereitet,
- § 5 (1) nicht den gesamten Wärmebedarf im Sinne des § 1 (3) aus den jeweils angebotenen Versorgungsanlagen entnimmt.

Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € durch die Stadt Neubukow geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

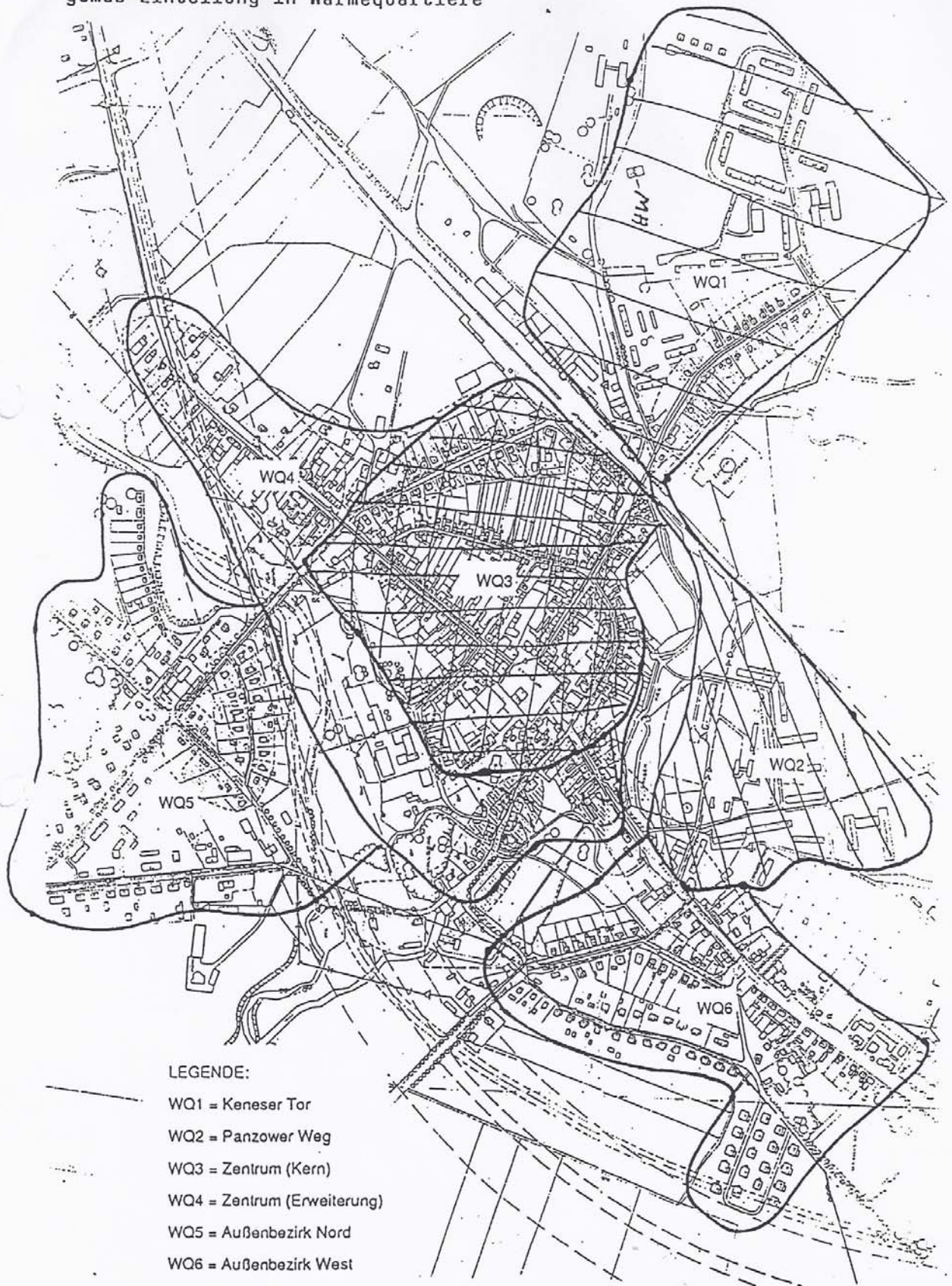
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 24.01.2001, in Kraft.

Neubukow, den 20.06.2011


Roland Dethloff
Bürgermeister



Darstellung der Wärmeversorgung der Stadt NEUBUKOW
gemäß Einteilung in Wärmequartiere



„WIR sind die Stadt - „ Lasst uns feiern“
Freitag, 22.07. 2011 „Tag der Jugend“

- 15.00 Uhr Beginn des Sommerfestes
- 15.15 – 19.00 Uhr Moderation und Spiele,
- 20.00 Uhr Offizielle Eröffnung des Sommerfestes durch den Bürgermeister
- 20.00 – 04.00 Uhr Tanzabend mit DJ und Einlagen
▶ Auftritt Rüdiger und Christian (NCC)
- 23.00 Uhr Höhenfeuerwerk

Samstag, 23.07.2011 „Tag der Vereine“

- 13.00 – 13.15 Uhr Theatergruppe PPFH (Psychiatrisches Pflege- und Förderheim) Neubukow mit dem Theaterstück „Aschenputtel, einmal modern“,
- 13.00 – 15.00 Uhr Keramikstand der Fördereinrichtung im Festzelt
- 13.00 – 19.00 Uhr Moderation und Kinderanimation, Schulkurs Backen und Kochen, Wissensquiz H. Schliemann Club im Festzelt
- 13.00 – 18.00 Uhr Hubschrauberrundflüge auf dem Sportplatz hinter der alten Turnhalle
- 14.30 – 15.00 Uhr musikalisches Kinderprogramm Kita Bummi
- 15.00 – 16.00 Uhr Programm der „Reriker Heulbojen“
- 16.00 – 16.45 Uhr Ingo Bingo Show (Kinderanimation)
- 18.30 – 19.00 Uhr Herr Holm (Programm „Aufklärung“)**
- 19.30 – 20.00 Uhr Line-Dancer
- 20.00 – 20.30 Uhr Auftritt Birgit Dethloff (musikalisches Programm 60er, 70er, 80er)
- 20.00 – 01.00 Uhr Tanz mit der „Pegasus House Band“/DJ Raini im Wechsel Showact → „Helene Fischer“ Double

**Sonntag, 24.07.2011 „ Tag der Familie“**

- 10.00 – 11.00Uhr Frühschoppen mit dem Spielmannszug FF Neubukow
- 11.00 – 12.00 Uhr Ingo Bingo Kinderlieder
- 10.00 – 14.00 Uhr Fußballturnier mit Freizeitfußballern auf dem Sportplatz hinter der alten Turnhalle
- 11.00 – 16.00 Uhr Moderation, Torwandschießen TSG, Schlangellauf, Sackhüpfen, Tauziehen – Spaß für Groß und Klein
- 13.00 – 17.00 Uhr Kinderprogramm mit Moderator + Ballonclown, Kinderschminken
- 15.00 – 15.30 Uhr schönstes Fahrrad/schönster Roller/Laufrad mit anschließender Auslosung (6 Preise/Gutschein Wonnemar und Medaillen)
- 15.00 – 17.00 Uhr Live-Musik „Duo Balance“/Volks- und Unterhaltungsmusik

Freitag bis Sonntag Souvenirverkauf M. Mundt (Tassen, T-Shirts) am Außenstand